

**Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht**

**Besprechungsfall 7**

Der aus der NS-Zeit bekannte Filmregisseur Veit Harlan hat einen neuen Film mit dem Titel „Unsterbliche Geliebte“ gedreht. Zur Eröffnung der „Woche des deutschen Filmes“ erklärt der Vorsitzende des Hamburger Presseclubs (L) in einer Ansprache: Durch das Wiederauftreten von Veit Harlan, dem „Nazifilm-Regisseur Nr.1“ und einem der wichtigsten Exponenten der Judenhetze der Nazis („Jud-Süß“-Film), werde das gerade abklingende Mißtrauen gegen Deutschland erneuert. Es sei daher das Recht und sogar die Pflicht jedes anständigen Deutschen, diesen unwürdigen Repräsentanten des deutschen Filmes über den Protest hinaus zu boykottieren. Das deutsche Publikum sei daher aufgerufen, den neuen Harlan-Film nicht zu besuchen.

Daraufhin gehen die Einnahmen der H-Film GmbH, Verleiherin des neuen Harlan-Filmes, zurück. Sie erwirkt vor dem Landgericht ein auf § 826 BGB gestütztes Urteil, durch das L zur Unterlassung des Boykottaufrufes verurteilt wird. Die Rechtsmittel des L sind erfolglos.

Was kann L unternehmen?

Anlage:

§ 826 BGB: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßender Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.“